
WICHTIGE GESETZESÄNDERUNGEN ZUM JAHRESENDE

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Die Corona-Epidemie trägt dazu bei, dass der Gesetzgeber auch in der Adventzeit noch eine Gesetzesflut verabschiedet.

Manche Maßnahmen, wie die Erhöhung der „Weihnachtsgutscheine“ kommen etwas spät, andere Maßnahmen, wie die Verlängerung der Umsatzsteuersenkung für die Gastronomie sind sehr willkommen.

Bei anderen Maßnahmen fragt man sich, warum gerade jetzt die Priorität des Gesetzgebers darauf gelenkt wird...

ERHÖHUNG der Steuerfreigrenze für Gutscheine

Sofern im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen in Höhe von EUR 365,00 nicht zur Gänze ausgeschöpft wird, kann der Arbeitgeber im Zeitraum von 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021 Gutscheine im Wert von EUR 365,00 an seine Arbeitnehmer ausgeben.

Der bisherige Freibetrag von EUR 186,00 bleibt davon unberührt. Das heißt der Betrag von EUR 365,00 steht zusätzlich zur Verfügung.

Diese Gutscheine stellen einen steuerfreien geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dar.

STEUERPFLICHT für Lock-down-Umsatzersatz

Rechtzeitig vor Jahresende wurde klargestellt, dass der Lock-down-Umsatzersatz steuerpflichtig ist.

PAUSCHALWERTBERICHTIGUNGEN ZU FORDERUNGEN WIEDER ANERKANNT

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, können pauschale Wertberichtigungen gebildet werden. Dies gilt auch für Forderungen, die in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die vor dem 1.1.2021 enden.

Die Wertberichtigungsbeträge sind auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2020 beginnt, und auf die folgenden 4 Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

PAUSCHALE RÜCKSTELLUNGEN WIEDER ANERKANNT

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, können wieder pauschale Rückstellungen gebildet werden. Dies gilt auch für Rückstellungen, wenn der Anlass für deren Bildung in Wirtschaftsjahren liegt, die vor dem 1.1.2021 enden.

Die Rückstellungsbeträge sind auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2020 beginnt, und auf die folgenden 4 Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

PAUSCHALIERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Die Kleinunternehmerpauschalierung im Bereich der Einkommensteuer kann auch angewendet werden, wenn im Veranlagungsjahr die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil

- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind oder
- weil auf die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung verzichtet wurde.

Dies ist erstmalig für die Veranlagung 2021 anzuwenden. Die Betriebsausgabenpauschalierung beträgt 45 % der Betriebseinnahmen, höchstens EUR 18.900,00 bzw. 20 % bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens EUR 8.400,00.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Der Gesetzgeber hat nun klargestellt, dass die degressive Abschreibung unabhängig von der im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss vorgenommenen Abschreibung geltend gemacht werden kann.

KÖRPERSCHAFTSTEUER – EINFÜHRUNG EINER ZINSSCHRANKE

Im Bereich der Körperschaftsteuer wird ab 1.1.2021 eine „Zinsschranke“ eingefügt. Dies bedeutet, dass ein Zinsüberhang (Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag) nur im Ausmaß von 30 % des steuerlichen EBITDA eines Wirtschaftsjahres abzugsfähig ist. **Bis EUR 3 Mio.** pro Jahr sind die Zinsen jedoch jedenfalls abzugsfähig.

Nicht abzugsfähige Zinsen können in die Folgejahre vorgetragen werden.

Betroffen von dieser Regelung sind in erster Linie Konzernunternehmen oder Unternehmen, die selbst über verbundene Unternehmen verfügen und eine Betriebsstätte im Ausland unterhalten.

UMSATZSTEUER – Verlängerung Steuersatz von 5 %

Der 5 %-ige Steuersatz wird bis 31.12.2021 verlängert für

- die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO 1994;
- Publikationen ausgenommen Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend
- Kunstgegenstände

UMSATZSTEUER – 10 % Steuersatz für Reparaturdienstleistungen

Ab 1.1.2021 gilt für Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche der begünstigte Steuersatz von 10 %.

UMSATZSTEUER – BREXIT FOLGEN

In Bezug auf Waren gilt Nordirland als Gemeinschaftsgebiet und Mitgliedstaat. Die Beförderung oder Versendung von Gegenständen aus dem UK vor dem 1.1.2021 gilt weiter als solche aus dem Mitgliedstaat.

Erstattungsanträge eines im Gebiet des Vereinigten Königreichs ansässigen Unternehmers sind spätestens am 31.3.2021 zu stellen.

UMSATZSTEUER – VERSANDHANDELSREGELUNG

Die neue Versandhandelsregelung ist erst ab 1.7.2021 anwendbar.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung für Einfuhr-Versandhandel ist ab 1.4.2021 auf Antrag möglich.

UMSATZSTEUER – Steuerbefreiung für COVID-Tests und COVID-Impfungen

Die Befreiung gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von COVID-19-In-vitro Diagnostika und COVID-19-Impfstoffen, sowie eng mit diesen Diagnostika oder Impfstoffen zusammenhängende sonstige Leistungen.

Wir wünschen trotz dieser Gesetzesflut einen besinnlichen Advent und stehen Ihnen jederzeit für Ihre persönlichen Fragen zur Verfügung!

Ihr Team von
Schachner & Partner